

Hannoversche Beihilfekasse e.V.

Satzung

Stand: Februar 2017

Gliederung

Satzung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe des Vereins
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- § 7 Aufsichtsrat
- § 8 Vorstand
- § 9 Einkünfte
- § 10 Beihilfen und Projektförderungen
- § 11 Auflösung des Vereines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Hannoversche Beihilfekasse e.V..
- (2) Sitz des Vereines ist Hannover.
- (3) Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist eine freiwillige und aufsichtsfreie Unterstützungseinrichtung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 VAG und keine Krankenkasse oder Krankenversicherung.
- (2) Zwecke des Vereins sind
 - a) die Unterstützung von Mitarbeitern, deren Angehörigen und früheren Mitarbeitern seiner Mitgliedseinrichtungen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
 - b) die Förderung der Gesundheit von Mitarbeitern seiner Mitgliedseinrichtungen.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht,
 - a) dass der Verein, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, Mitarbeitern seiner Mitgliedseinrichtungen im Krankheitsfalle freiwillige Beihilfeleistungen gewährt;
 - b) dass der Verein Vorhaben und Projekte durchführt oder unterstützt, die der Wiederherstellung der Gesundheit oder der Krankheitsprävention dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können juristische Personen werden. Es handelt sich bei den Mitgliedseinrichtungen in der Regel um eingetragene Vereine, die zum Teil steuerbegünstigte Zwecke verfolgen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Schrift- oder Textform der an den Vorstand zu richten ist und über den der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zulässig und dem Vorstand schriftlich oder in Textform zu erklären ist;
 - b) Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund;
 - c) durch Liquidation eines Mitgliedes.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen gefordert wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und ist mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zur Post zu geben. Erweiterungen der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung sind auf Antrag eines Mitglieds vorzunehmen, sofern der Antrag 10 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegt. Wird eine Beschlussfassung zu einem in der Tagesordnung nicht benannten Punkt beantragt, so kann sie nur vorgenommen werden, wenn der Vorstand diese Beschlussfassung allen Mitgliedern schriftlich, noch vor der Versammlung bekannt macht.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Aufsichtsrat und beschließt über die Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes, die Änderung der Satzung und des Zweckes. Sie genehmigt die Jahresrechnung und nimmt den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zur Kenntnis.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von ihm benannter Vertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von einem Vorstandmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden ist. Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied oder den Delegierten eines Mitgliedes vertreten lassen. Voraussetzung ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht bei der Mitgliederversammlung oder einer schriftlichen Dauervollmacht, die bei der Beihilfekasse hinterlegt ist. Ein Vertreter kann höchstens drei Mitglieder vertreten.
- (2) Soweit nicht Gesetz oder Bestimmung dieser Satzung eine andere Regelung enthalten, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einer Änderung der Satzung oder des Zweckes bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme. Stehen zwei oder mehr Alternativen zur Abstimmung, so entscheidet die relative Mehrheit. Stehen bei einer Wahl mehr Kandidaten zur Wahl als gewählt werden sollen, so sind die gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Mehrere Beschlussanträge oder Wahlen können zu einer Abstimmung verbunden werden, sofern alle Versammlungsteilnehmer damit einverstanden sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse nur zu solchen Themen fassen, die Gegenstand der den Mitgliedern schriftlich mitgeteilten Tagesordnung sind. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch auf schriftlichem Wege herbeiführen. In diesem Falle müssen sich alle Mitglieder schriftlich an der Beschlussfassung beteiligen.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt jeweils nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattgefunden hat und endet am Ende der darauf folgenden dritten ordentlichen Mitgliederversammlung, frühestens jedoch mit der Wahl des neuen Aufsichtsrats. Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird vom Aufsichtsrat ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt. Die Ersatzwahl ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu billigen oder außer Kraft zu setzen, wenn diese es verlangt. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen für ihre Tätigkeit eine für das Geschäftsjahr jeweils festzusetzende Entschädigung, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede ordentliche Mitgliederversammlung in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Zeit bis zum Ende der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und in anderer Weise einberufen. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen nur zulässig, wenn sich alle Mitglieder des Aufsichtsrats mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (6) Der Aufsichtsrat entscheidet durch mehrheitlichen Beschluss, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beschlussfassung müssen mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen, Stimmübertragung ist nicht zulässig. Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Im Protokoll sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.
- (7) Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Aufgabe,
 - den Vorstand zu bestellen, zu überwachen und zu beraten,
 - Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen,
 - Grundsatzentscheidungen über die Arbeit und Vermögensverwendung des Vereins zu treffen,
 - die Beitragsordnung sowie deren Änderung gemäß § 9 Nr. 1a zu beschließen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen und ihnen bestimmte Aufgabenbereiche zuweisen. Besondere Vertreter vertreten die Kasse gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann die

Geschäftsführungsaufgaben durch Beschluss dergestalt untereinander aufteilen, dass einzelne Vorstandsmitglieder nur für bestimmte ihnen zugewiesene Aufgaben verantwortlich sind (Ressortbildung). Die nächste ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren vom Aufsichtsrat ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt bis ein neuer Vorstand benannt ist.
- (3) Der Vorstand kann Mitarbeiter gegen Entgelt einstellen. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die im Rahmen ihres Anstellungsvertrages festgesetzt wird.
- (4) Der Vorstand hat das Vereinsvermögen so zu verwalten, dass der Vereinszweck erfüllt wird und eine solide und kostengünstige Finanzierung unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften sichergestellt ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Vorstandssitzungen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst. Der Vorstand kann Beschlüsse auch fernmündlich oder schriftlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussvorschlag zustimmen. Alle Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert werden. Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterschreiben.

§ 9 Einkünfte

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a) Beiträgen und Umlagen, deren Höhe vom Aufsichtsrat festgelegt werden,
 - b) Zuwendungen aus denen freiwillige Beihilfen gewährt werden,
 - c) den Erträgen der Vermögensverwaltung;
- (2) Der Verein ist darüber hinaus berechtigt, sich nachzuweisende und den einzelnen Mitgliedern entsprechend zuzurechnende Aufwendungen für bestimmte Verwaltungsarbeiten erstatten zu lassen. Über Art und Berechnung der zu erstattenden Aufwendungen entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 10 Beihilfen und Projektförderungen

- (1) Der Verein vergibt im Rahmen seiner Zweckverfolgung freiwillige Beihilfen nach einem vom Vorstand aufzustellenden Leistungsplan und Projektförderungen.
- (2) Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen von Beihilfen u. a. Unterstützungen kann ein Rechtsanspruch gegen den Verein nicht erworben werden. Alle Zahlungen erfolgen freiwillig.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so können seine Mitarbeiter oder früheren Mitarbeiter oder deren Angehörigen keine Beihilfen aus Mitteln des Vereins mehr erhalten.
- (4) Die Leistungen des Vereins dürfen von den Leistungsempfängern nicht abgetreten oder verpfändet werden.

§ 11 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Eine Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein freies Vermögen an seine Vereinsmitglieder, sofern diese nichts anders beschließen.

Änderungsregister

Am 02.08.2010 beim Vereinsregister Hannover unter der Nummer des Vereins: VR 201265 als Verein eingetragen.

Die Satzung wurde am 19.04.2010 errichtet.

§§ geändert durch Mitgliederversammlung vom 24.02.2012

Änderung der §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und Abs. 2 a) und 7 Abs. 7 durch Mitgliederversammlung vom 15.02.2017